



- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de - Übergreifende Themen - Biostoffe - Gefährdungen und Maßnahmen - Beschäftigungsbeschränkungen

Beschäftigungsbeschränkungen für Schwangere

GEFÄHRDUNG DURCH BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE

Jeder Arbeitsplatz bzw. jede Tätigkeit einer Schwangeren muss einer [\[?\]Gefährdungsbeurteilung](#) unterzogen werden. Ist als Folgerung aus der Beurteilung eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes bzw. ein Arbeitsplatzwechsel nicht durchführbar oder nicht zumutbar, sind folgende Beschäftigungsbeschränkungen bzw. -verbote zu beachten:

Tätigkeiten, bei denen mit Krankheitserregern oder potentiell infektiösem Material gearbeitet wird.

Dies kann unter anderem der Fall sein,

- bei einer Tätigkeit in einem L2-Bereich (Umgang mit biologischen Agenzien der [Risikogruppe 2](#)) oder wenn Sie sich in einem solchen Bereich aufhalten;
- bei gentechnischen Arbeiten der [Sicherheitsstufe 2](#) oder wenn Sie sich in einem Bereich aufhalten, in dem offen mit entsprechenden Organismen umgegangen wird oder
- bei Umgang mit Blut oder anderem potentiell infektiösem Material (z.B. Blutbestandteile, Kot von infizierten Tieren etc...).

Artikel-Informationen

14.02.2019

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=198

E-Mail an Redaktion